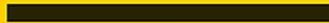


LINDA KUSCHEL

Der Erwerb digitaler
Werkexemplare
zur privaten Nutzung

Studien zum Privatrecht



Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 85



Linda Kuschel

Der Erwerb
digitaler Werkexemplare
zur privaten Nutzung

Mohr Siebeck

Linda Kuschel, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Referendariat am Kammergericht Berlin, LL.M.-Studium an der Harvard Law School; 2018 Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin.
orcid.org/0000-0002-9927-4081

ISBN 978-3-16-156814-5 / eISBN 978-3-16-156815-2

DOI 10.1628/978-3-16-156815-2

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Ende des Jahres 2018 berücksichtigt werden.

Die Arbeit ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale) entstanden. Ihr gebührt mein größter Dank. Sie hat mich von meinem ersten Arbeitstag an gefördert, ermutigt und inspiriert. Für Gespräche und Diskussionen über die Arbeit stand sie jederzeit mit Sachkenntnis und Ideenreichtum bereit. Ich hätte mir keine bessere Betreuerin und Mentorin wünschen können.

Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard) danke ich neben der sehr zügigen Erstellung des Zweitgutachtens auch für sein Interesse an meiner Arbeit und die wertvollen Gespräche zum Thema.

Prof. Dr. Marc-Philipp Weller danke ich für die Gelegenheit, im Rahmen des Jour fixe des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg die vertragsrechtlichen Aspekte des Erwerbs digitaler Werkexemplare zur Diskussion zu stellen.

Von großem Wert waren auch die Impulse und Ratschläge in der fakultätsübergreifenden Doktorandenschule „Recht der Informationsgesellschaft“ in der ich meine Arbeit vorstellen durfte. Insbesondere danke ich Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) und Prof. Dr. Herbert Zech dafür, dass sie auch im Nachgang für Gespräche über die Arbeit zur Verfügung standen.

Die Drucklegung des Buches wurde durch großzügige Förderungen der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung und der Studienstiftung Ius Vivum ermöglicht, für die ich sehr dankbar bin.

Die Fertigstellung der Arbeit wäre undenkbar gewesen ohne die fachliche und mentale Unterstützung meiner (ehemaligen) Kollegen und Freunde. An der Humboldt-Universität zu Berlin gilt mein Dank insbesondere Dr. Sven Asmusen, Dr. Sebastian Golla, Benjamin Lück und Dr. Henrike Maier für ihre klugen und konstruktiven Hinweise. Maria Franziska Schroeder danke ich für das sorgsame (Korrektur-)Lesen der Arbeit. Meinen „außeruniversitären“ Freunden danke ich dafür, dass sie immer für mich da waren (und sind) und mich auch in we-

niger euphorischen Phasen meines Promotionsvorhabens ertragen und unterstützt haben.

Von ganzem Herzen bedanke ich mich bei meiner Familie. Meine Eltern, Olaf und Marina Kuschel, haben mich während meiner gesamten Ausbildung bedingungslos unterstützt und in der Wahl meines Wegs bestärkt. Christian Klasen danke ich für seine Liebe, Geduld und die unzähligen Wochenenden, die er meiner Arbeit geopfert hat. Zuletzt danke ich meiner Tochter, Nila Sabine, dafür, dass sie jeden Tag mit Leben, Freude und Licht füllt.

Berlin, im März 2019

Linda Kuschel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung	1
§ 1 <i>Problemaufriss</i>	3
§ 2 <i>Untersuchungsgegenstand</i>	5
A. „Objekt der Untersuchung“	5
I. Digitale Werkexemplare	5
II. Übertragungswege	6
III. Erwerb zur dauerhaften Nutzung	6
IV. Speicherung „in der Cloud“	7
B. Relevante Akteure (Begriffsbestimmung)	10
I. Rechteinhaber	10
II. Diensteanbieter	11
III. Nutzer/Erwerber	12
Teil 1: Urheberrechtlicher Rahmen	13
§ 3 <i>Erwerb und Speicherung des digitalen Werkexemplars</i>	15
A. Urheberrechtlich relevante Handlungen	16
B. Rechtfertigung durch Schranken	18
I. Privatkopie (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG)	18
1. Voraussetzungen	18
2. Einschränkung: Keine ganzen Bücher (§ 53 Abs. 4 lit. b) UrhG)	19
II. Archivierung (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG)	21
III. Bestimmungsgemäße Benutzung (§ 69d Abs. 1 UrhG)	22
1. Hintergrund und Inhalt	22
2. „Berechtigter“	23
C. Zwischenergebnis	25

§ 4	<i>Wiedergabe des digitalen Werkexemplars</i>	26
	A. Urheberrechtliche Relevanz der Wiedergabe digitaler Werkexemplare	27
	B. Rechtfertigung durch Schranken	29
	I. Zulässigkeit ephemerer Vervielfältigungen (§ 44a UrhG)	30
	1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind	30
	2. Zweck: rechtmäßige Nutzung (§ 44a Nr. 2 UrhG)	32
	a. Der Begriff der rechtmäßigen Nutzung	32
	b. EuGH Murphy	35
	c. EuGH Filmspieler	35
	d. Bewertung	36
	II. Privatkopie (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG)	38
	III. Bestimmungsgemäße Benutzung (§ 69d Abs. 1 UrhG)	38
	C. Zwischenergebnis	38
§ 5	<i>Weiterverkauf des digitalen Werkexemplars</i>	40
	A. Urheberrechtliche Relevanz des Weiterverkaufs digitaler Werkexemplare	41
	I. Übergabe eines Datenträgers	41
	II. Digitale Versendung einer Datei	42
	III. Zugang zu externem Speicherplatz	43
	B. Privilegierung durch den Erschöpfungsgrundsatz	45
	I. Anwendungsbereich des Erschöpfungsgrundsatzes gem. §§ 17 Abs. 2 und 69c Nr. 3 UrhG	45
	II. Die Rechtsprechung des EuGH	46
	1. Erschöpfung bei unkörperlichen Computerprogrammkopien	46
	2. Anwendung der UsedSoft-Rechtsprechung auf andere Werkarten?	47
	3. Erschöpfung im Rahmen des E-Lending?	48
	4. Erschöpfung bei Weitergabe einer Sicherungskopie?	49
	III. Erweiterung des Erschöpfungsgrundsatzes auf digitale Werkexemplare	50
	1. Argumente für und wider die Erweiterung des Erschöpfungsgrundsatzes	50
	2. Stellungnahme	53
	C. Zwischenergebnis	54
	<i>Ergebnis Teil I</i>	56

Teil 2: Schuldrechtliche Wertungen	59
§ 6 <i>Verträge über digitale Inhalte im Europäischen Recht</i>	61
A. Verbraucherrechte-Richtlinie	62
I. Definitionen und Anwendungsbereich	62
II. Informationspflichten	63
III. Widerrufsrecht und Rückabwicklung	65
IV. Folgen für die vertragstypologische Einordnung	66
B. Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	69
I. Entstehungsgeschichte	71
II. Definition und Anwendungsbereich	73
III. Pflichten des Lieferanten	76
1. Informationspflichten	76
2. Vertragsgemäßheit	77
3. Bereitstellung	78
a. Tatsächliche Nutzungsmöglichkeit	79
b. Rechtliche Nutzungsmöglichkeit	80
IV. Widerrufsrecht und Rückabwicklung	81
V. Folgen für die vertragstypologische Einordnung	83
C. Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte	84
I. Anwendungsbereich	85
II. Vertragsgemäßheit der digitalen Inhalte	86
1. Einsatz technischer Schutzmaßnahmen	87
2. Besonderheiten bei für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellter digitaler Inhalte	88
III. Bereitstellung	88
1. Tatsächliche Nutzungsmöglichkeit	89
2. Rechtliche Nutzungsmöglichkeit	90
IV. Beendigung wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags	92
V. Sonderkündigungsrecht und Kündigungsrecht	92
VI. Folgen für die vertragstypologische Einordnung	93
D. Zwischenergebnis	94
§ 7 <i>Einordnung im Deutschen Recht</i>	96
A. Lizenzvertrag	98
I. Die Grundlagen des Lizenzvertrags	100
II. Divergenzen in der typischen Interessenlage	102
III. Fehlende Treuepflichten	103
IV. Rückrufsrechte	103
V. Zwischenergebnis	105

B. Gebrauchsüberlassungsvertrag	106
I. Regelmäßiger Leistungsaustausch	107
II. Keine dauerhafte Rechtsbeziehung	108
III. Keine Rückgabepflicht	109
IV. Zwischenergebnis	109
C. Werkvertrag	110
D. Kaufvertrag	111
I. Leitbild und Charakteristika des Kaufvertrags	113
II. Kaufrechtliches Synallagma	115
III. Wirtschaftliche Identität	115
IV. Vermögensverschiebung	116
E. Zwischenergebnis	118
<i>Ergebnis Teil 2</i>	119
Teil 3: Gegenstand des Erwerbs	121
§ 8 <i>Strukturierung des Erwerbsgegenstands</i>	122
A. Unterteilung nach Phasen der Erstellung	122
B. Unterteilung nach Informationsdimensionen	124
I. Strukturelle Dimension	125
II. Syntaktische Dimension	126
III. Semantische Dimension	126
IV. Pragmatische Dimension	127
V. Informationsdimensionen als Abgrenzungskriterien für digitale Inhalte	127
C. Der hierarchische Aufbau von Daten, Information und Wissen	129
I. Daten	129
II. Information und Wissen	132
III. Digitale Inhalte in der hierarchischen Ordnung	133
D. Funktionale Betrachtung nach Ebenen	134
I. Körperliche Ebene	134
II. Daten-Ebene	135
III. Geistige Ebene	136
E. Zwischenergebnis	137
§ 9 <i>Rechtsposition des Erwerbers im Hinblick auf die digitalen Daten</i>	138
A. Herkömmliche Ansichten zu Rechten an digitalen Daten	139
I. „Sonstiger Gegenstand“ i. S. v. § 453 BGB	139
II. Daten als Sache	141
III. Sacheigenschaft vermittelt durch das Speichermedium	142

1. Daten als „Veränderungen des Trägermaterials“	142
2. Daten als wesentlicher Bestandteil der Hauptsache	143
3. Anwendung auf Fälle des Online-Erwerbs und der dezentralen Speicherung	145
4. Träger(un)abhängigkeit	146
5. Zwischenergebnis	148
B. Recht an digitalen Daten vermittelt über die in ihnen enthaltenen Informationen	149
I. Rechte an digitalen Daten aufgrund eines Schutzes von Geschäftsgeheimnissen	149
II. Rechte an digitalen Daten aufgrund Datenschutzrechts	150
III. Immaterialgüterrecht sui generis für digitale Daten	152
1. Schutzgegenstand und Schutzzumfang von Immaterialgüterrechten	153
2. (Potentieller) Schutzgegenstand und Schutzzumfang von digitalen Daten	155
C. Dateneigentum in Analogie zu § 903 BGB	156
I. Planwidrige Regelungslücke	158
1. Numerus clausus-Prinzip	158
2. Ausreichender Schutz digitaler Daten ohne Anerkennung als Eigentum	160
3. Zwischenergebnis	164
II. Vergleichbare Interessenlage	165
1. Keine strikte Begrenzung auf körperliche Gegenstände	165
2. Inhalt und Zweck von Eigentum	168
a. Abgrenzbarkeit	171
aa. Abgrenzbarkeit bei virtuellen Gegenständen und Räumen	172
bb. Abgrenzbarkeit bei digitalen Werkexemplaren	174
b. Beherrschbarkeit	175
c. Ausschließlichkeitsrechte an Daten	176
d. Cloud Computing	177
III. Zwischenergebnis	177
D. Ausschließliche Rechte	178
I. Abwehrbefugnis	178
II. Herausgabeanspruch	179
III. Abwehr nicht-rivalisierender Nutzungen	180
1. Hintergrund der Begrenzung auf rivalisierende Nutzungen	181
2. Partielle Erweiterung auf nicht-rivalisierende Nutzungen	182
E. Rechtsinhaberschaft	184
I. Originäre Rechtsinhaberschaft	184
1. Eigentümer des Trägermediums	185
2. „Geistiger Urheber“	185
3. „Skribent“	186

II. Verhältnis zum Sacheigentum	189
1. Rechtsverlust des Sacheigentümers durch Verarbeitung	189
2. Konkurrenz zwischen Sacheigentum und Dateneigentum	192
F. Übertragbarkeit	193
G. Zwischenergebnis	196
§ 10 Rechtsposition des Erwerbers im Hinblick auf den geistigen Inhalt des Werkexemplars: Genussrecht	197
A. Abgrenzung zu anderen Berechtigungen	199
I. Einwilligung	200
II. Schuldrechtliche Gestattung	200
III. Einfaches Nutzungsrecht	201
1. Zweck	202
2. Trennung von Sacheigentum und Nutzungsrecht	204
3. Beteiligte	206
B. Merkmale	207
I. Dingliche Wirkung	207
1. Merkmale der dinglichen Wirkung	207
2. Dingliche Wirkung im Urheberrecht	210
a. Begriffsklärung	210
b. Meinungsstand zur dinglichen Rechtsnatur einfacher Nutzungsrechte	213
c. Die Entscheidungen des BGH zum Bestand von Unterlizenzen	214
aa. BGH Reifen Progressiv	215
bb. BGH M2Trade	216
cc. BGH Take Five	216
d. Diskussion der Entscheidungen in der Literatur	216
3. Dingliche Wirkung des Genussrechts	220
a. (Tatsächliche) Typische Interessenlage beim Genussrecht	221
aa. Unmittelbare, nicht lediglich vermittelte Berechtigung	221
bb. Sukzessionsschutz	222
cc. Insolvenzfestigkeit	223
dd. Klageschutz	224
b. Vereinbarkeit mit sachenrechtlichen Grundsätzen	226
aa. Grundsatz des Numerus clausus	226
bb. Bestimmtheitsgrundsatz	229
cc. Publizität	230
II. Verhältnis des Genussrechts zum Urheberrecht	231
III. Übertragbarkeit	235
1. Übertragbare und unübertragbare dingliche Rechte des BGB	235
2. Übertragbarkeit urheberrechtlicher Nutzungsrechte	237
3. Übertragbarkeit des Genussrechts	240

C. Einräumung	242
I. Verfügung	243
II. Geltung des Abstraktionsprinzips	245
1. Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht	246
2. Fehler im Kaufvertrag	249
3. Fehler im Rechtsverhältnis zwischen Diensteanbieter und Rechteinhaber	250
D. Umfang	253
I. Übertragungszwecklehre	254
II. Bestimmungsgemäße Benutzung gem. § 69d Abs. 1 UrhG	256
III. „Weitgedachter“ Erschöpfungsgrundsatz	258
IV. Ergebnisse für das Genussrecht	261
E. Zwischenergebnis	262
§ 11 Einfluss vertraglicher Einschränkungen	264
A. Schuldrechtliche oder dingliche Wirkung von Endnutzerverträgen	265
B. Wirksame Einbeziehung	266
I. Vereinbarung nach §§ 145 ff. BGB	266
II. Wirksame Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB	267
C. Inhaltliche Wirksamkeit	268
I. Beschränkung der Nutzungsumgebung	269
1. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	270
2. Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	272
II. Begrenzung (der zulässigen Anzahl) von (Sicherungs-)Kopien	274
1. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung	274
2. Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag	275
III. Untersagung des Weiterverkaufs	277
1. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung	277
2. Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag	281
D. Zwischenergebnis	283
Ergebnis Teil 3	284
Thesen der Arbeit	285
Literaturverzeichnis	289
Sachregister	311

Einleitung

Seit geraumer Zeit werden Musikstücke und Filme digitalisiert und auf CDs oder DVDs verkauft. Ebenso Computerprogramme und Spiele. Auch Bücher sind mittlerweile digital verfügbar. Immer häufiger erfolgt der Erwerb nicht auf einem Datenträger, sondern online über das Internet. Werkexemplare werden also digital erstellt bzw. digitalisiert, digital erworben und digital genutzt. Durch diese Transformation ist der Bezugsgegenstand eines Erwerbs unklar geworden. Weder das Urheberrechtsgesetz (UrhG) noch das BGB geben zufriedenstellende Antworten auf die Frage, was beim Verkauf digitaler Werkexemplare eigentlich erworben wird.

Die Vorschriften des UrhG sehen eine rechtliche Verbindung zwischen Urheber und Publikum nicht vor. Für analoge Sachverhalte gilt: Der Erwerber eines Werkexemplars erwirbt keine Nutzungsrechte an dem jeweiligen Werk; der Urheber wiederum kann den reinen Werkgenuss nicht verbieten. Etwaige Befugnisse der Leser, Zuhörer oder Betrachter eines Werks sind nicht positiv definiert, sondern lediglich im Rahmen urheberrechtlicher Schranken berücksichtigt. Dabei schöpfen Urheber- und Leistungsschutzrechte ihren wirtschaftlichen Wert letztlich aus dem Werkgenuss durch Endnutzer.¹ Der gesamtgesellschaftliche Nutzen, der aus der Werkrezeption resultiert, ist ein wichtiger Grund für den rechtlichen Schutz, den das Urheberrecht gewährt.² Und nicht nur die wirtschaftliche Verwertung des Urheberrechts und damit die finanzielle Vergütung des Rechteinhabers sind von dem Interesse und der Bereitschaft Dritter abhängig, ein Werkstück zu erwerben oder für den Genuss des Werks zu zahlen. Auch die immateriellen Interessen des Urhebers stehen in direktem Zusammenhang mit der Rezeption des Werks.³ Die Wahrnehmung des Werks durch Dritte ist für viele Urheber die treibende Kraft ihres Schaffens. Den Endnutzer rechtlich auszublenden erscheint dementsprechend kaum gerechtfertigt.

¹ Vgl. *Bornhauser*, S. 1; *Lauber-Rönsberg*, S. 143 f.; *Schulze*, NJW 2014, 721 (723). Vgl. auch schon *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 126.

² Vgl. BGHZ 17, 266 (278) = GRUR 1955, 492 (496); *Lauber-Rönsberg*, S. 143 f.; *Schulze*, NJW 2014, 721; *Schricker/Loewenheim/v. Ungern-Sternberg*, UrhG, § 15 Rn. 188.

³ Vgl. *Schickert*, S. 44 ff.

Das bürgerliche Recht erfasst den Erwerb eines digitalen Werkexemplars nur sehr lückenhaft. Urheberrechtliche Aspekte werden bei der schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Einordnung des Erwerbs von Werkexemplaren kaum beachtet. Besondere Regelungen für Verträge über digitale Werkexemplare finden sich höchstens im Rahmen von Verbraucherschützenden Normen. Der (dingliche) Gegenstand des Erwerbs wird nicht weiter fokussiert. Stattdessen steht nach wie vor ein etwaiges körperliches Vervielfältigungsstück, in dem das Werk festgehalten ist, im Vordergrund.⁴

Dabei nimmt im Zuge der Digitalisierung das körperliche Substrat eines Werks keine entscheidende Rolle mehr ein.⁵ Wird ein Werk in digitaler Form vertrieben, kommt dem körperlichen Träger höchstens noch eine Transport- und Speicherfunktion zu. Darüber hinaus besteht an dem körperlichen Träger als solchem in der Regel kein Interesse. Entscheidend ist vielmehr, dass der Erwerber eines digitalen Werkexemplars Zugang zu dem Werk erhält und es zum privaten Werkgenuss nutzen kann. Am deutlichsten tritt diese Entwicklung zutage, wenn der Erwerber nicht einmal mehr eine digitale Kopie in seiner Sphäre speichert, sondern nur noch den Zugang zum (extern gespeicherten) Werkexemplar erlangt.

⁴ Vgl. *Wielsch*, S. 1: „Die Wirtschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Wirtschaft der körperlichen Gegenstände.“

⁵ Vgl. *Schneider/Spindler*, CR 2012, 489 (498).

§ 1 Problemaufriss

Obwohl der Erwerb digitaler Werkexemplare millionenfach vor sich geht und selbstverständlicher Bestandteil der Unterhaltungsindustrie ist, bereitet schon die Beantwortung grundlegender rechtlicher Fragestellungen Schwierigkeiten: Wie ist der Vertrag, den Nutzer und Diensteanbieter schließen, wenn digitale Werkexemplare (online) erworben werden, rechtlich einzuordnen? Was genau „erwirbt“ der Nutzer auf dinglicher Ebene durch diesen Vertrag? Erhält er eine Form von digitalem Eigentum an den Inhalten? Hat der „digitale Werkgenuss“, also das Abspielen oder Aufrufen digitaler Inhalte, urheberrechtliche Relevanz? Und benötigt der Erwerber womöglich ein urheberrechtliches Nutzungsrecht, um einen geschützten Film auf seinem Rechner anzuschauen?

Zusätzliche Verwirrung stiften Endnutzerlizenzverträge, mit denen Erwerber digitaler Werkexemplare häufig konfrontiert sind und mit deren Geltung sie sich einverstanden erklären müssen, um das Werkexemplar nutzen zu können. Inhalt und Terminologie dieser Formularverträge sind höchst uneinheitlich.¹ Dabei stellt sich der Erwerb eines digitalen Werkexemplars zum privaten Gebrauch (rein tatsächlich betrachtet) als immer gleicher Vorgang dar – unabhängig vom Diensteanbieter. Diese Formularverträge stoßen gewissermaßen in das Vakuum, welches die fehlende rechtliche Konkretisierung des Gegenstands von Verträgen über digitale Werkexemplare hinterlässt. So scheinen Formularverträge Umfang und Grenzen des Vertragsgegenstands selbst festzulegen. Damit stellt sich die Frage, ob die Klauseln dieser Verträge im Falle einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle zugleich Gegenstand und Maßstab der Überprüfung sein können.² Dabei muss das Recht vor der schwierigen Greifbarkeit des Gegenstands eines Vertrags über digitale Güter keinesfalls kapitulieren und Anbietern bzw. Herstellern die Definitionshoheit überlassen. Die Digitalisierung stellt dem Recht vielmehr die Aufgabe, abstrakte Gegenstände der Lebenswirklichkeit rechtlich zu fassen. Es gilt, wie *Kube* treffend formuliert: „In dem Takt, in dem sich die empirische Gegenstandssicht entwickelt und abstraktere Materien und Zusammenhänge an-

¹ Vgl. hierzu die Beispiele bei *Ganzhorn*, S. 108 ff. Vgl. auch *Orgelmann*, S. 241, der urteilt: „Im Ergebnis ist das gesamte Konstrukt völlig unklar.“

² Vgl. auch *Grünberger*, AcP 218 (2018), 213 (232 und 250 f.).

zunehmen vermag, öffnet sich [...] auch das Recht einer abstrakteren Gegenständlichkeit der Außenwelt.³

Diese Arbeit wird sich den aufgeworfenen Fragen in aller Tiefe widmen. Es gilt, sorgfältig zu betrachten, was sich auf technischer Ebene abspielt, wenn ein Werkexemplar nicht in analoger, sondern in digitaler Form erworben und privat genutzt wird und in welcher Weise dies urheberrechtliche Relevanz hat. Auf dieser Grundlage kann untersucht werden, wie die Position bzw. Rolle des Nutzers urheberrechtlich, schuldrechtlich und sachenrechtlich einzuordnen ist. Es wird sich zeigen, dass die Auseinandersetzung mit diesen rechtlichen Fragen – vor allem auf sachenrechtlicher Ebene – Erkenntnisse zutage fördert, die nicht nur für den Fall des Erwerbs digitaler Werkexemplare von Bedeutung sind. So ermöglicht die intensive Auseinandersetzung mit der sachenrechtlichen Position des Erwerbers einen neuen Blick auf seit Langem geführte urheberrechtliche Diskussionen – etwa die Grenzen erlaubter Nutzung digitaler Werkexemplare oder die Zulässigkeit ihres Weiterverkaufs. Ferner ist die Strukturierung eines digitalen Werkexemplars in Ebenen nicht von dem jeweiligen schuldrechtlichen Überlassungsvertrag abhängig und kann mithin auch auf andere Vertragsgestaltungen als Erwerbsverträge angewendet werden. Schließlich kann die sachenrechtliche Untersuchung der Daten-Ebene von digitalen Werkexemplaren einen Beitrag zu der generellen Diskussion über die Existenz eines Eigentums an Daten leisten.

³ *Kube*, JZ 2001, 944 (946).

§ 2 Untersuchungsgegenstand

Eine präzise rechtliche Einordnung des Erwerbs erfordert zunächst eine klare Definition des zu untersuchenden Sachverhalts. Die Eingrenzung setzt dabei sowohl auf Ebene des Untersuchungsobjekts (A.) als auch auf Ebene der beteiligten Akteure (B.) an.

A. „Objekt der Untersuchung“

I. Digitale Werkexemplare

Im Urheberrecht unterscheidet man zwischen dem urheberrechtlichen Werk, also der geistigen Schöpfung und dem einzelnen Gegenstand, in dem das Werk verkörpert ist, dem Werkstück. Diese Trennung findet auch in § 44 UrhG Ausdruck, der bestimmt, dass mit der Veräußerung eines Werkstücks im Zweifel nicht auch die Einräumung von Rechten am urheberrechtlichen Werk einhergeht.¹ Einem Werkstück wird dabei zumeist das Attribut der Körperlichkeit beigemessen.² Allerdings kann sich eine Werkschöpfung auch in einem nicht-körperlichen Gegenstand manifestieren, wenn es sich nämlich um eine digitale Speicherung handelt. So sind „digitale Inhalte“ nach der Legaldefinition in § 312f Abs. 3 BGB „Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden“. Die Definition geht auf die Verbraucherrechterichtlinie (Art. 2 Nr. 11) zurück. In den Erwägungsgründen der Richtlinie wird ausgeführt, dass unter anderem „Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte“ in digitalen Inhalten enthalten sein können.³ Zwar sind solche digital gespeicherten Werke stets auch in einem körperlichen Gegenstand, dem Speichermedium, enthalten. Die-

¹ Vgl. Fromm/Nordemann/*J. B. Nordemann*, Nach § 44 Rn. 1; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 35; Dreier/*Schulze/Schulze*, UrhG, § 44 Rn. 1; Schricker/*Loewenheim/Vogel*, UrhG, § 44 Rn. 1; *Wandtke/Bullinger/Wandtke*, UrhG, § 44 Rn. 1.

² *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 34; Schricker/*Loewenheim/Loewenheim*, UrhG, § 2 Rn. 37.

³ Eine umfangreiche Systematisierung der unterschiedlichen Erscheinungsformen digitaler Inhalte findet sich bei *Ganzhorn*, S. 11 ff.

ses Speichermedium ist jedoch kein „Werkstück“ im urheberrechtlichen Sinn, denn auf ihm können eine Vielzahl unterschiedlicher Datensätze abgelegt sein, so dass es sich nicht um die Verkörperung *eines* Werks handelt. Für die vorliegende Arbeit, die sich mit digitalen Speicherungen von Werken auseinandersetzt, wird daher der Begriff des digitalen „Werkexemplars“ gewählt. Dieser Begriff ist weiter und nicht durch das Element der Körperlichkeit geprägt.

Die hier betrachteten digitalen Werkexemplare enthalten also in der Regel ein urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschütztes Werk. Die Untersuchung widmet sich deshalb in Teil 1 der urheberrechtlichen Relevanz der Nutzung digitaler Werkexemplare. Doch selbst wenn digitale Inhalte kein bzw. ein nicht mehr geschütztes Werk enthalten, ist zwar eine urheberrechtliche Bewertung der Nutzung nicht mehr erforderlich, es stellen sich aber dennoch Fragen in Bezug auf schuldrechtliche Einordnung und Bestimmung des Erwerbsgegenstands. Diesen Fragen wird in Teil 2 und 3 nachgegangen.

II. Übertragungswege

Digitale Werkexemplare können zum einen „unkörperlich“, etwa per Download, oder auf einem Trägermedium, wie beispielsweise CDs oder DVDs, erworben werden. Die Untersuchung widmet sich beiden Übertragungswegen. Denn die Frage der urheberrechtlichen Relevanz der Nutzung digitaler Inhalte stellt sich unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Datenträger erworben werden. Ebenso ist die schuldrechtliche und dingliche Einordnung des Erwerbs digitaler Werkexemplare sowohl beim Erwerb mit Datenträger als auch beim unkörperlichen Erwerb bislang nicht zufriedenstellend geklärt.

III. Erwerb zur dauerhaften Nutzung

Die Möglichkeiten des Zugangs zu digitalen Werkexemplaren sind vielfältig. Die unterschiedlichen Modelle der legalen Nutzung lassen sich in Gruppen aufteilen.⁴ Zu differenzieren ist zwischen „interaktiven Nutzungen“, bei denen der Nutzer Werke individuell abrufen kann, und „nicht interaktiven Nutzungen“ wie Livestreams oder Podcasts, die keinen oder nur begrenzten Einfluss auf die Werkauswahl zulassen.⁵ Ferner kann man unterscheiden zwischen Modellen, die einen Zugang zu Werken für den Zeitraum eines Abonnements ermöglichen („Abonnement-Modelle“) und „Download-Modellen“, bei denen Nutzer indivi-

⁴ Vgl. auch *Ganzhorn*, S. 46 ff., der fünf Vertriebsmodelle unterscheidet: den Erwerb, den Abo-Erwerb, das Miet-Modell, die Abo-Miete und den freien Zugang.

⁵ *Müller*, ZUM 2011, 13 (14f.).

duelle Inhalte wie Musiktitel oder -alben, Bücher, Filme oder Serien in digitaler Form erwerben und gezielt herunterladen können.⁶

Abonnement-Modelle zeichnen sich dadurch aus, dass den Nutzern für die Dauer der Vertragslaufzeit Zugang zu Werken gewährt wird.⁷ Dies kann, muss aber nicht, gegen regelmäßige Zahlung eines Entgelts erfolgen. Da bei diesen Modellen die Möglichkeit des Werkgenusses von der vertraglichen Bindung zum Diensteanbieter abhängt, handelt es sich nicht um den Erwerb einer dauerhaften und eigenständigen Berechtigung. Daher gehören diese Fälle nicht zum Untersuchungsgegenstand. Betrachtet werden stattdessen nur solche Verträge, die einen dauerhaften Erwerb digitaler Inhalte zum Gegenstand haben. Zwar hat der Nutzer hier keinen Zugang zu einer großen Bibliothek, sondern immer nur zu einem bestimmten (erworbenen) Werkexemplar. Dafür hängt der Zugang nicht von einer regelmäßigen Leistung oder der Vertragsbindung zum Diensteanbieter ab. Der Nutzer erhält, vergleichbar mit der Situation beim Kauf eines haptischen Werkexemplars, eine unbegrenzte und unabhängige Nutzungsmöglichkeit.⁸ Der Wunsch danach, etwas dauerhaft „zu besitzen“ und eine Sammlung aufzubauen, kann daher ausschlaggebend dafür sein, digitale Inhalte zu erwerben und sich gegen ein Abonnement-Modell zu entscheiden.⁹

Im Gegensatz zu Abonnement-Modellen lässt sich die Beziehung zwischen Nutzer und Anbieter bei diesen Download-Modellen auf eine einmalige Transaktion reduzieren. Dem Nutzer wird, meist gegen eine einmalige Zahlung, eine dauerhafte Kopie des Datensatzes überlassen.

IV. Speicherung „in der Cloud“

Beim Cloud Computing befinden sich die Daten, die der Endnutzer verwendet, verarbeitet oder speichert nicht auf seiner lokalen Speichereinheit, sondern dezentral auf externen Rechnern.¹⁰ Der Begriff der „Cloud“ oder des „Cloud Com-

⁶ Vgl. Pro Music, Legal Music Services – Europe – Germany, abrufbar unter: <http://www.pro-music.org/legal-music-services-europe.php>, zuletzt abgerufen am 1.1.2019; *Bäcker/Höfninger*, ZUM 2013, 623; *Kromer*, AfP 2013, 29.

⁷ Vgl. *Bäcker/Höfninger*, ZUM 2013, 623 (624).

⁸ Vgl. *Bäcker/Höfninger*, ZUM 2013, 623, sprechen insofern vom „Download-to-own“, der das „klassische Käuferlebnis physischer Trägermedien weitgehend imitiert“.

⁹ Vgl. *Mezei*, 6 JIPITEC 23, 51 (2015).

¹⁰ Vgl. nur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 27.9.2012: Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa, COM(2012) 529 final, S. 2; Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff Cloud Computing, Nr. 15/10, 12.03.2010, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/blob/191178/22a7553089d81c2e06866e15fc354a0e/cloud_computing-data.pdf, zuletzt abgerufen am 1.1.2019.

puting“ wird zwar nicht immer einheitlich verwendet, eine weitgehend anerkannte¹¹ Definition wurde jedoch vom National Institute of Standards and Technology (NIST)¹² aufgestellt:

„Cloud computing is a model for enabling ubiquitous, convenient, on-demand network access to a shared pool of configurable computing resources (e.g., networks, servers, storage, applications, and services) that can be rapidly provisioned and released with minimal management effort or service provider interaction.“¹³

Innerhalb der Cloud-Computing Technik werden drei verschiedene „Service-Modelle“ unterschieden:¹⁴ Software as a Service (SaaS), Platform as a Service (PaaS), Infrastructure as a Service (IaaS).¹⁵ Sowohl IaaS als auch PaaS richten sich vor allem an Betreiber einer Webpräsenz und Unternehmen.¹⁶ Hier stehen entweder die Hardware (IaaS) oder ein Server (PaaS) virtuell zur Verfügung und ermöglichen dem Kunden, Betriebssysteme und Anwendungssoftware (IaaS) bzw. eigene Anwendungen (PaaS) zu installieren.¹⁷ An private Endnutzer richtet sich vor allem das SaaS-Modell.¹⁸ Der Nutzer kann hier die vom Anbieter zur Verfügung gestellte Software zur Speicherung und zum Abruf sowie für die Bearbeitung seiner Daten nutzen.¹⁹

¹¹ So *Bedner*, S. 24; *Ficsor*, The WIPO „Internet Treaties“ and Copyright in the „Cloud“, S. 2, abrufbar unter: <http://alai.jp/ALAI2012/program/paper-e.html>, zuletzt abgerufen am 1.1. 2019.

¹² The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), abrufbar unter: <http://csrc.nist.gov/publications/nistpubs/800-145/SP800-145.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.12.2018. NIST ist eine dem US Handelsministerium untergeordnete Behörde.

¹³ The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), S. 2. Die deutsche Übersetzung des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) lautet: „Cloud Computing ist ein Modell, das es erlaubt bei Bedarf, jederzeit und überall bequem über ein Netz auf einen geteilten Pool von konfigurierbaren Rechnerressourcen (z.B. Netze, Server, Speichersysteme, Anwendungen und Dienste) zuzugreifen, die schnell und mit minimalem Managementaufwand oder geringer Serviceprovider-Interaktion zur Verfügung gestellt werden können.“

¹⁴ In der Praxis wird die Abgrenzung allerdings häufig nicht so klar vollzogen, vgl. *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (609).

¹⁵ Vgl. The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), S. 2 f.; *Bedner*, S. 29 ff.; *Bradshaw/Millard/Walden*, 19 Int. J. Law Inf. Technol. 187, 191 (2011); *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2); *Ficsor*, The WIPO „Internet Treaties“ and Copyright in the „Cloud“, S. 4 f.

¹⁶ Vgl. *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

¹⁷ Vgl. The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), S. 2 f.; *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

¹⁸ Vgl. *Bedner*, S. 30; *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

¹⁹ Vgl. *Bedner*, S. 30 f.

Für die vorliegende Untersuchung ist wiederum wichtig, dass nur der dauerhafte Erwerb digitaler Inhalte untersucht wird. Dementsprechend werden weder Fälle untersucht, in denen Software im Rahmen des Cloud Computing zur Verfügung gestellt wird, noch solche, in denen Cloud-Computing von Streamingdiensten auf Abonnementbasis verwendet wird,²⁰ weil eine dauerhafte Speicherung der digitalen Inhalte auf einem Speichermedium des Nutzers (über ein eventuelles Abonnement hinaus) in beiden Fällen nicht von dem Dienst erfasst ist. Stattdessen spielt Cloud-Computing für die vorliegende Untersuchung insofern eine Rolle, als digitale Werkexemplare zwar erworben, aber nicht heruntergeladen, sondern mithilfe der Cloud Technologie extern abgespeichert werden. Der Zugang zu den Daten erfolgt in diesem Fall über das Internet.

Der Cloud-Services-Anbieter speichert seinerseits die Daten meist nicht dauerhaft an einem einzigen Ort, sondern verschiebt sie je nach Auslastung ganz oder teilweise auf andere Server.²¹ Letztlich besteht die Cloud aus einem System weltweit verteilter und vernetzter Rechner bzw. Rechenzentren.²² Die Datenspeicherung kann also an einem oder an mehreren, variierenden Orten stattfinden, ohne dass dies für den Nutzer erkennbar ist.²³ Die Hardware, auf der die Daten gespeichert sind, ist für ihn also in der Regel nicht lokalisierbar.²⁴ Der Nutzer kann die Daten aber unabhängig von Zeit und Ort auf sein Endgerät (Laptop, Tablet, Smartphone etc.) abrufen.²⁵

²⁰ Bei diesen Cloud-basierten Streamingdiensten speichert der Diensteanbieter die Dateien und ermöglicht den Nutzern seines Dienstes, Titel im Wege des Streaming zu lesen, hören oder sehen. Vgl. *Chiou*, GRUR Int. 2014, 228 (229); *Nägele/Jacobs*, ZUM 2010, 281 (289).

²¹ Vgl. *Bedner*, S. 43; *Federrath*, ZUM 2014, 1; *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (609); *Spindler/Schuster/Weller/Nordmeier*, Recht der elektronischen Medien, Art. 4 Rom II-VO Rn. 15.

²² Vgl. COM(2012) 529 final, S. 3; *Bedner*, S. 43; *Bradshaw/Millard/Walden*, 19 Int. J. Law Inf. Technol. 187, 190, 206 (2011). Vgl. auch *Federrath*, ZUM 2014, 1 („rekonfigurierbare Einzelsystemen“); *ders.* ZGE 6 (2014), 271 (273); *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (610).

²³ COM(2012) 529 final, S. 3; *Bradshaw/Millard/Walden*, 19 Int. J. Law Inf. Technol. 187, 189 (2011).

²⁴ Vgl. COM(2012) 529 final, S. 3; *Federrath*, ZUM 2014, 1; *Giedke*, S. 5. Nicht Teil der Untersuchung sind Dienste, die Software zur Installation auf einem eigenen Server anbieten. Hier sind die Daten zwar auch von verschiedenen Rechnern bzw. über eine Internetverbindung zugänglich, die Speicherung der Daten erfolgt aber nicht auf fremden, externen Servern, sondern eigenen Speichermedien, vgl. hierzu *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

²⁵ Vgl. COM(2012) 529 final, S. 4; *Bedner*, S. 3; *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (610).

B. Relevante Akteure (Begriffsbestimmung)

Ein Vertrag über digitale Werkexemplare kann die Interessen und Rechte verschiedener Personen tangieren. Insbesondere in die Herstellung und den Vertrieb sind häufig mehrere Personen involviert. Für die vorliegende Arbeit werden die Akteure auf die drei relevanten Personen(gruppen) reduziert: Rechteinhaber, Diensteanbieter und Nutzer.²⁶

I. Rechteinhaber

Zu Beginn steht die Schöpfung des geistigen Inhalts, der in dem digitalen Werkexemplar enthalten ist. Weist dieser die erforderliche Schöpfungshöhe auf, genießt sein Schöpfer Schutz als Urheber (§ 7 UrhG). Wirken mehrere Personen schöpferisch zusammen sind sie Miturheber (§ 8 UrhG). Erreicht der geistige Inhalt nicht die Kreativität eines schöpferischen Werks, kann zumindest ein Leistungsschutzrecht bestehen.²⁷

An einem digitalen Werkexemplar können somit – abhängig von Art und Entstehungsprozess – eine Vielzahl von Personen Schutzrechte erworben haben.²⁸ Für die Analyse der rechtlichen Beziehung zum Nutzer bietet sich insofern an, Komplexität zu reduzieren, indem nicht zwischen den verschiedenen Leistungsschutzrechteinhabern und Urhebern differenziert wird. Zwar ist für die urheberrechtliche Bewertung der Nutzung digitaler Inhalte (Teil 1) relevant, *dass* die Inhalte geschützt sind. Um *welche* Rechte es sich handelt und *wem* sie zustehen, kann jedoch weitestgehend ausgeblendet werden. Für die Zwecke dieser Arbeit werden die an den Inhalten berechtigten Personen deshalb zu *einem* relevanten Akteur zusammengezogen – dem Rechteinhaber.

Der Rechteinhaber kann dem Nutzer unmittelbar gegenübertreten, namentlich wenn er die digitalen Inhalte selbst anbietet. In diesem Fall ist der Rechteinhaber

²⁶ So auch *Härtling/Schätzle*, ITRB 2006, 186.

²⁷ So erhält etwa der Fotograf eines Lichtbilds, welches nicht die Schwelle zum urheberrechtlich geschützten Lichtbildwerk überschreitet, ein Leistungsschutzrecht für Lichtbilder (§ 72 UrhG). Leistungsschutzrechte erhalten auch andere Personen, die an der konkreten Ausdrucksform eines Werks beteiligt sind. So sind Sänger, Musiker und Schauspieler als ausübende Künstler geschützt (§ 73 UrhG). Der Produzent eines Musikstücks erwirbt als Tonträgerhersteller ein Leistungsschutzrecht (§ 85 UrhG), ebenso wie der Produzent eines Films ein Leistungsschutzrecht als Filmhersteller erhält (§ 94 UrhG) oder, wenn der Film keine individuelle Schöpfung darstellt, ein Leistungsschutzrecht als Laufbilderhersteller (§ 95 UrhG). Handelt es sich bei den Inhalten um ein Computerprogramm, ist der Hersteller dieses Programms ebenfalls als Urheber geschützt (§ 69a UrhG).

²⁸ Vgl. zu den beteiligten Rechteinhabern bei digitalen Musikdateien *Hoenike/Hülsdunk*, MMR 2004, 59 (61).

Sachregister

- Abstraktionsprinzip 245–252
Abwehrbefugnis 178 f., 225
Allgemeine Geschäftsbedingungen 59, 264
- Bestimmtheitsgrundsatz 146, 229
bestimmungsgemäße Benutzung (§ 69d Abs. 1 UrhG) 22–25, 38, 49, 256–258, 270 f.
- Cloud
~ Computing 7–9, 16 f., 85, 136, 147, 162, 177
– Speicherung in der ~ 17, 21, 145, 183, 191 f.
CPU-Klauseln 269, 271
- Dateneigentum 156–196
Datenschutzrecht 131 f., 150 f.
Dienstbarkeit 225, 232–234, 237, 249
– beschränkte persönliche ~ 237
– Grund~ 233, 237
Digital Rights Management, *siehe* Technische Schutzmaßnahmen
Digitale Inhalte-Richtlinienvorschlag 84–95
- Einwilligung 24, 200, 244, 256
E-Lending 48
Endnutzerlizenzbedingungen (EULA) 264–283
Erschöpfung, urheberrechtliche 45–55, 81
Erschöpfungsgrundsatz 45–55, 124, 251, 277 f., 282
– weitgedachter ~ 258–262
- Filmspeler* (EuGH) 35 f.
- Gebrauchüberlassung 74, 94, 106–109, 113
~svertrag 98, 106–109, 113
- Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR) 69–86
- Herausgabeanspruch 146, 179 f., 191, 208
- Informationsdimension(en) 124–128, 135
Informationspflichten 63–65, 76 f.
Insolvenzfestigkeit 210, 219, 223 f.
- Kanzler Kohls Tonbänder* (BGH) 190 f.
Kaufvertrag 67–96, 111–117, 244 f., 249 f., 275 f., 282
– Waren~ 74, 83, 86, 94
Klageschutz 208, 210, 224–226
Kompatibilität 64, 258
- Lizenzvertrag 98–106, 264–266
- M2Trade* (BGH) 216, 218
Murphy (EuGH) 34–36
- nicht-rivalisierende Nutzungen 154, 180–184
Nießbrauch 211, 226, 231 f., 236 f.
Nintendo (EuGH) 47 f., 52
Numerus clausus-Prinzip 152 f., 158–160, 164, 226 f.
Nutzungsrechte
– dingliche Rechtsnatur 213–220, 228
– Einräumung 99–106, 243–245
– Merkmale 201–206
– Übertragbarkeit 237–240, 278 f.
- öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) 16, 43 f., 52–54
Öffentlichkeit 41–44, 105
- Pfandrecht 211

- pragmatische Information 127 f.
 Privatkopie(schranke) 18–21, 37 f., 45, 274 f.
Property Rights-Theorie 167
 Publizität 185, 194, 230 f.
 ~sprinzip 230 f.
- Ranks und Vasiļevičs* (EuGH) 49, 53, 55
 Rechtsinhaberschaft 184–189, 230
Reifen Progressiv (BGH) 215
 Rückrufsrecht 103–105
- Sachbegriff 71 f., 141 f., 166
 Sachkauf 111, 113
 semantische Information 126–128, 132, 136
 Servituten 232 f.
 Skribent 186–189, 192
 „sonstiger Gegenstand“ 139–141
Stichting Leenrecht (EuGH) 48
 Streaming 26 f., 29, 31 f., 36
 strukturelle Information 125, 127, 129 f.
 Sukzessionsschutz 209 f., 214, 216, 222 f.
 syntaktische Information 125–127, 130 f.
- Take Five* (BGH) 216 f.
 Technische Schutzmaßnahmen 64, 76 f., 87, 262, 275
- Übertragbarkeit 193–195, 235–242, 277–283
- Übertragungszwecklehre 248, 254–256
 Unterlizenz 204, 214–220
UsedSoft (EuGH) 46 f., 50–54, 68, 115, 138 f., 242
- Verarbeitung (§ 950 BGB) 189 f.
 Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRRL)
 Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) 42, 44–48, 53–55, 81, 251 f., 258–260, 277
 Verkehrsfähigkeit 68, 164, 250, 252, 277–279
 Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) 16–18, 27–29, 42–44, 46
- Virtuell
 ~es Eigentum 172 f.
 ~e Gegenstände 172–176
 ~es, Hausrecht 172–174
 Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, *siehe* Digitale Inhalte-Richtlinienvorschlag
- Weiterverkauf 40–55, 239, 241 f., 260 f., 277–282
 Werkgenuss-Freiheit 13, 29, 33, 36–38
 Widerrufsrecht 65 f., 81–83
- Zweckübertragungslehre, *siehe* Übertragungszwecklehre